

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Der Ministerpräsident – Staatskanzlei – Abt. StK 3 Landesplanung Bisher ist seitens der Landesplanung keine Stellungnahme zum Verfahren eingegangen.	

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2	<p>Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2020</p> <p>die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenzentrums, verschiedener Wohngebäude sowie eines medizinischen Versorgungszentrums betrifft die unmittelbare Umgebung zahlreicher Kulturdenkmale. Hier insbesondere das denkmalgeschützte „Wohnhaus Selckstiftung“, Selckstraße 24, als auch die Sachgesamtheit „Marktplatz Tönning“. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Die Errichtung der geplanten Neubauten mit zwei und drei Vollgeschossen ist aus denkmalfachlicher Sicht grundsätzlich denkbar. Allerdings spielt aufgrund der sensiblen Lage auf den in der Stadthistorie grünraumbezogenen Freiflächen hinter der Marktplatzbebauung und direkt gegenüber dem zweigeschossigen „Wohnhaus Selckstiftung“ die Dachlandschaft eine tragende Rolle. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Bauten geneigte Dächer erhalten, um sich adäquat in die Umgebungsbebauung einzufügen. Dadurch würden auch die in ihrer Kubatur unpassenden Staffelgeschosse ausgeschlossen werden. Insbesondere im Teilbereich 1 mit drei Vollgeschossen, der sich direkt gegenüber dem „Wohnhaus Selckstiftung“ befindet, stellen drei Geschosse das verträgliche Maximum dar, um eine Beeinträchtigung des benannten Kulturdenkmales auszuschließen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz)).</p> <p>Gemäß Begründung, Bindungen für Bepflanzungen, Seite 8, sollen konkrete Regelungen zur Freiraumplanung nicht im Bebauungsplan, sondern innerhalb der zu schließenden städtebaulichen Verträge getroffen werden. In diesem Zusammenhang wäre es aus städtebaulich-denkmalpflegerischer Sicht erforderlich eine Abpflanzung zu den rückwärtigen Grundstücken der Marktplatzrandbebauung einzuplanen. Aufgrund der historischen Funktion des Geltungsbereiches als Frei- und Grünraum sollte zumindest</p>	<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Hinsichtlich der Höhenentwicklung wurden bereits zwei Festsetzungen getroffen, die die Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes regulieren. Zum einen wurde die Geschossigkeit der Gebäude auf zwei bzw. in Teilbereichen auf drei Geschosse begrenzt. Zum andern enthält der Bebauungsplan eine maximale Höhenbegrenzung. Diese wurde mit 10,0 m bzw. 11,0 m festgesetzt. Durch die Höhenbegrenzung von 11,0 m im Bereich in dem eine dreigeschossige Bauweise zulässig ist, ist dort auch kein weiteres Staffelgeschoss möglich sodass innerhalb des Plangebietes eine homogene Höhenentwicklung sichergestellt ist.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Hinsichtlich der Begrünung enthält der Bebauungsplan bereits eine Festsetzung, dass je sechs Stellplätze ein Baum innerhalb des Plangebietes zu pflanzen ist. Darüberhinausgehende Regelungen zur Gestaltung und Begrünung innerhalb des Plangebietes sollten im Rahmen des städtebaulichen Vertrages getroffen werden.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>im benannten Areal eine Begrünung zur Einbettung und optischen Abgrenzung erfolgen. Nicht zuletzt würde die Schaffung von Grünräumen auch zur Attraktivitätssteigerung des Geländes für die zukünftigen Bewohner führen.</p> <p>Es ist weiterhin mit einem erheblichen Versiegelungsgrad zu rechnen, der insbesondere durch die Schaffung von Stellplätzen entsteht. Daher sollte die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien, wie bspw. Rasengittersteine, in Erwägung gezogen werden, um einer herkömmlichen Planierung mit Asphalt entgegenzuwirken.</p> <p>Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kulturdenkmale und deren Umgebung zu vermeiden, sind örtliche Bauvorschriften als allgemeinen Gestaltungsrahmen zu definieren (bspw. Dacheindeckung in anthrazit/rot, nicht glänzend etc.).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien sollte im Rahmen des städtebaulichen Vertrages hinsichtlich Qualität und Quantität abgesichert werden.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Gestalterische Aspekte wurden bereits in Gesprächen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorabgestimmt. Entsprechende Regulierungen sollten im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vereinbart werden.</p>
	<p>• Kreis Nordfriesland, 10.09.2014</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Der Bebauungsplan Nr. 33 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Unberührt von der Regelung im § 13 (3) BauGB bleiben jedoch die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie die Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz). Hierzu wurden Aussagen getroffen. Der Fehlanzeige einer Nichtbetroffenheit gesetzlich geschützter Biotope wird gefolgt. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Zufluchtstätten von europäisch</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>geschützten Tierarten und allen europäischen Vogelarten wurde überprüft und die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG werden beachtet.</p> <p>FD Bauen und Planen <u>Hinweise der Planung.</u> Planurkunde: Ich weise darauf hin, dass 2017 die BauNVO 1990 durch die BauNVO 2017 abgelöst worden ist. In den Rechtsgrundlagen wird § 84 LBO aufgeführt, obwohl der Bebauungsplan keine Regelungen gem. § 84 LBO enthält.</p> <p>Brandschutz: Folgenden Punkt bitte ich zu berücksichtigen: Erschließung: Für die innere Erschließung des Plangebietes sind ausreichende Verkehrsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, wie Zufahrten, Bewegungs- und Wendeflächen, vorzusehen.</p> <p>Archäologischer Denkmalschutz: In dem überplanten Gebiet befinden sich keine eingetragenen archäologischen Denkmäler. Es liegt jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Zuständigkeitshalber ist daher das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu beteiligen.</p> <p>Von der unteren Denkmalschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Teile des Bebauungsplangebietes liegen im Umgebungsschutzbereich von Denkmälern. Es sollte textlich darauf hingewiesen werden, dass gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz vom 30.12.2014 eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich wird, wenn die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Planzeichnung wurde entsprechend der Hinweise des FD Bauen und Planung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung Die Berücksichtigung der Hinweise und der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes werden im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens nachgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung Die Begründung wurde um Hinweise auf die entsprechend geltenden gesetzlichen Vorgaben ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Es handelt sich um folgende Denkmäler in deren Umgebungsschutzbereich Teile des Plangebietes liegen: Selckstr. 24 Johann-Adolf-Str. 29,5,3,1 Am Markt 15,14,13,12, 11, 10, 9</p>	
4	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.02.2020 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung Die Begründung wurde um einen entsprechenden Hinweis auf die geltende Rechtslage ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, 24.02.2020</p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus Sicht des Immissions-schutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken</p>	entfällt
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 14. 02. 2020</p> <p>Das ausgewiesene Gebiet liegt östlich der L 241, Abschnitt 065, innerhalb der OD. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes soll über 2 geplante Zufahrten erfolgen. Gegen den B-Plan Nr. 33 der Stadt Tönning bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 241 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 241 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. 	<p>Kennntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren</p> <p>Kennntnisnahme ohne Berücksichtigung</p>
7	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, 06.02.2020</p> <p>Durch die o.g. Planung werden die von Seiten der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.</p>	entfällt

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
8	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, 22.02.2020 Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb der Zuständigkeit des LKN.SH. Es bestehen keine Bedenken gegenüber den Inhalten des B-Plans.</p>	entfällt
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.02.2020 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In der Begründung wird unter Punkt 7.6 (Telekommunikation) eine unterirdische Bauweise für die Telekommunikationsleitungen festgelegt.</p> <p>Dieser Festlegung widersprechen wir mit folgender Begründung: Die Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in §68 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind somit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden.</p> <p>Desweiteren haben wir gegen die o.a. Planung grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind (s. Anlage).</p> <p>Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung).</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Formulierung in der Begründung, welche einen unterirdischen Leitungsverlauf suggeriert wird redaktionell angepasst.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</p> <p>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte -Adresse Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405 angefordert werden.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren</p>
10	<p>Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt, 07.02.2020 der überplante Bereich befindet sich im Einzugsgebiet des Sielverbandes Norderwasserlösung welcher in die Tideeider entwässert.</p> <p>Wie schon unter Punkt 7 Ver- und Entsorgung, Unterpunkt 7.1 Niederschlagswasser aufgeführt, muss eine entsprechende Einleitungsgenehmigung unter Rücksprache eingeholt werden. Hier ist der Hinweis unsererseits, dass ein entsprechender</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Retentionsraumausgleich zu schaffen ist. Wir fordern mittlerweile für unsere Marschverbände pro ha Baugebiet einen Ausgleich von 500 m³ ab einen bestimmten Bemessungswasserstand.</p> <p>Sofern diese Forderungen umgesetzt werden gibt es von Seiten des Verbandes keine Einwände.</p>	<p>Hinsichtlich der notwendigen Entwässerungsmaßnahmen wird eine fachgutachterliche Betrachtung erfolgen. Ggf. notwendige Maßnahmen können im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vertraglich abgesichert werden.</p>
11	<p>Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt, 07.02. 2020</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trinkwasserleitungen im Bereich des B-Planes Nr. 33 dürfen gem. DIN EN 805, DVGW W 404, DIN 1986 und den Erg. Bestimmungen zur AVBWasserV grundsätzlich nicht überbaut werden, damit im Havariefall der unmittelbare Zugriff auf den Leitungskörper und eine Reparaturmöglichkeit sichergestellt werden kann. 2. Bei vorgesehenen Bepflanzungen im Bereich des B-Planes Nr. 33 sind Schutzabstände zu unterirdischen Versorgungsanlagen entsprechend den Angaben der Versorgungsunternehmen sowie des Arbeitsblattes GW 125 (herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Der Schutzabstand zwischen Anpflanzungen und Versorgungsleitungen hat 2:3m zu betragen. 3. Werden stromführende Erdleitungen errichtet, so sind zu den Leitungen des Verbandes Sicherheitsabstände von > 0,5 m einzuhalten. Werden Schutzrohre/Mantelrohre für stromführende Erdleitungen verlegt (z.B. bei Straßenpressungen etc.), so dürfen keinesfalls PE-Leitungen mit Trinkwasserkennzeichnung (z.B. schwarzes PE-Rohr mit blauem Streifen oder blaues PE-Rohr) verwendet werden, da bei Verwechslungen im Rahmen von Tiefbauarbeiten (z.B. Anbohrvorgänge von Trinkwasser-Armaturen) Unfälle mit kurzschlussbedingten Todesfolgen nicht ausgeschlossen werden können. 4. Im Bereich des B-Planes sind Sicherheitsabstände zwischen von uns neu zu verlegenden Leitungskörpern und sonstigen Medienleitungen (z.B. Wasser, Strom, 	<p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten</p> <p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten</p> <p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten</p> <p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Gas, Datenleitungen, Abwasser) nach DIN 1988 und DIN EN 805 in den gültigen Fassungen zwingend einzuhalten, damit in Havariefällen (z.B. bei Rohrbrüchen) ein zeitnahes Eingreifen in Verbindung mit schnellstmöglicher Schadenbeseitigung möglich ist.	
12	<p>Hanse Werk, 19.02.2020</p> <p>Die Hanse Werk Natur GmbH verfügt über ein Leitungsnetz in unmittelbarer Nähe und auf dem Grundstück des Bebauungsplan Nr.33. Sollten Pläne gebraucht werden, können Sie diese unter folgender Mailadresse anfordern leitungsankunft@sh-netz.com oder telefonisch unter der Telefonnummer 0 1801/3535050.</p> <p>Das derzeitige Objekt wird von uns mit Fernwärme versorgt. Gern erstellen wir Ihnen ein Angebot für die Versorgung des Seniorenwohnheims mit Fernwärme.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Wir beraten Sie gern.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung</p> <p>Vorhabenträger wurde informiert</p>
11	<p>Schleswig Holstein Netz AG, 18.02.2020</p> <p>gegen die o.g. Aufstellung des B-Planes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz (z.B. 0,4 kV- und 20 kV- Kabel, sowie Gasrohrleitungen).</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
12	Handwerkskammer Flensburg, 13.02.2020 Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	entfällt
13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR, 17.02.2020 die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	entfällt
14	IHK Flensburg, 26.02.2020 Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.	entfällt
15	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 17.02.2020 Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	entfällt

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
16	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 10.02.2020</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p>	entfällt
	<p>Gemeinde Karolinenkoog, Amt Eider, 11.02.2020</p> <p>Seitens der Gemeinde Karolinenkoog werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	entfällt
	<p>Gemeinde Wesselburenerkoog, Amt Büsum-Wesselburen, 11.02.2020</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 33 der Stadt Tönning werden seitens der Nachbargemeinde Wesselburenerkoog keine Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht.</p>	entfällt
	<p>Gemeinden: Welt, Kotzenbüll, Katarinenheerd, Oldenswort, Vollerwiek, Amt Eiderstedt</p> <p>- Keine Bedenken -</p>	entfällt

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Öffentlichkeit		
1	<p>Familie [REDACTED] 15. März 2020</p> <p>Wie uns von unseren verstorbenen Eltern [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sowie seiner Ehefrau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] überliefert wurde, sind in den Kriegsjahren 1940-1945 englische Bomben auf die Krankenhauswiesen niedergegangen. Kürzlich lasen wir auch Berichte älterer Tönninger Bürger über dieses Geschehen.</p> <p>Wie wir nun von unserer Tochter und Nichte, die in Kiel als Rechtsanwältin ansässig ist, erfahren haben, gibt es über die Landespolizei (Abteilung Kampfmittelräumdienst) die Möglichkeit Blindgängern auf den Grund gehen zu können, da dieser Dienst nun auf freigegebene Luftbilder der Royal Air Force zurückgreifen kann und sich somit Bombenabwürfe und Bombenkrater verifizieren lassen. Im Sinne des Allgemeinwohls</p> <p>(Neubau eines Medizinischen Versorgungszentrums auf besagtem Gelände) bitten wir um Klärung eventueller Altlasten aus dem zweiten Weltkrieg.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung</p> <p>Das Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst hat auf Antrag des Vorhabenträgers das Plangebiet auf Kampfmittel geprüft und eine Freigabe erteilt.</p> <p>Die Kampfmittelfreigabe ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens und im Zuge der Tiefbauarbeiten vorzulegen.</p>